

**In der Senatssitzung am 24. April 2020 beschlossene Fassung –  
die dazugehörige Verordnung finden Sie unter:**

**[https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020\\_04\\_24\\_GBI\\_Nr\\_0028\\_si\\_gned.pdf](https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_04_24_GBI_Nr_0028_si_gned.pdf)**

**Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz**

Bremen, 24.04.2020

**Der Senator für Inneres**

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 24. April 2020**

#### **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

##### **A. Problem**

Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde am 3. April 2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, geändert am 9. April 2020, auf der Grundlage des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen. Diese dort getroffenen strengen Beschränkungen haben dazu geführt, dass die Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland abgenommen hat.

Im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 wurde beschlossen, dass aufgrund dieser ersten Erfolge nun damit begonnen werden soll, den Bürgerinnen und Bürgern wieder mehr Freizügigkeit zu ermöglichen und die gestörten Wertschöpfungsketten wiederherzustellen. Sehr behutsam sind daher durch Verordnung vom 17. April 2020 erste Lockerungen zugelassen worden. Um diese Lockerung gleichwohl beibehalten zu können, die Menschen jedoch weiterhin hinreichend vor einer Infektion zu schützen, haben die Länder beschlossen, die am 17. April 2020 ausgesprochene Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in eine Rechtspflicht umzuwandeln. Dieser Beschluss wird nun durch die Änderungsverordnung umgesetzt.

Darüber hinaus sind einige verwaltungstechnische Regelungen zu treffen.

Zuständig für den Erlass und die Änderung der Rechtsverordnung nach § 32 IfSG ist gemäß § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

## **B. Lösung**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Inneres legen den beigefügten Entwurf einer Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 24. April 2020 vor.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Die zum Schutz vor der zunehmenden Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) getroffenen Maßnahmen haben finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, die aktuell noch nicht beziffert werden können.

Die Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf Frauen und Männer sind unterschiedlich. Dies insbesondere, weil Männer häufiger infiziert werden und Frauen überproportional systemrelevante Berufe ausüben.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft. Die Abstimmung mit allen Ressorts ist eingeleitet.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Inhalte der geplanten Verordnung werden unverzüglich nach Beschlussfassung des Senats veröffentlicht. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat nimmt den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 24. April 2020 entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Senator für Inneres vom 24. April 2020 zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz diese zu erlassen, auszufertigen und im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu verkünden.

## **Anlagen:**

1. Entwurf einer Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
2. Entwurf einer Begründung